

## SATZUNG

### über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

### “ Stadtzentrum Marktplatz/Bismarckstraße, Baublock 2.10 - 1.Änderung und Erweiterung”

in Furtwangen / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan „Stadtzentrum Marktplatz/Bismarckstraße, Baublock 2.10 - 1.Änderung und Erweiterung“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **12. Oktober 2021** gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan/Planzeichnung vom 12.10.2021 im Maßstab 1:500 maßgebend.

#### § 2

#### Inhalt des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan sollen die im Plangebiet vorhandenen baulichen Nutzungen gegliedert und geregelt werden, mit dem Ziel auch in Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem zentralen Stadtzentrumsbereich zu gewährleisten. Der Bebauungsplan beinhaltet zu diesem Zweck mehrere Mischgebietsflächen (MI) und ein besonderes Wohngebiet (WB). Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich dabei an der vorhandenen Bestandsbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, die Ausweisung der Baugrenzen, sowie die künftigen baulichen Nutzungsmöglichkeiten, werden zeichnerisch durch den Lageplan nachgewiesen.

### § 3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „Stadtzentrum Marktplatz/Bismarckstraße, Baublock 2.10 - 1.Änderung und Erweiterung“ sind:

1. Planzeichnung / Lageplan im Maßstab 1:500 mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen, Schemaschnitt, öffentlichen Verkehrs- und Parkflächen, privater Grünfläche, Fläche für Versorgungslagen, sowie Pflanzbindungen in der Fassung vom 12.10.2021
2. schriftlicher Teil bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, allgemeinen Hinweisen und Pflanzliste, jeweils in der Fassung vom 12.10.2021 und der
3. Begründung in der Fassung vom 12.10.2021.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75LBO handelt, wer den aufgrund von §74LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt Gleichzeitig die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Stadtzentrum Baublock 2.10, Marktplatz/Bismarckstraße, 1.Änderung und Erweiterung“ vom 10.11.2020 außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 13.10.2021


  
Josef Herdner  
Bürgermeister



### Beurkundung

Die vorstehende/umseitige Satzung vom 12. Oktober 2021 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Furtwangen im amtlichen Nachrichtenblatt „Bregtalkurier“, Ausgabe Nr.: 42 vom 20. Oktober 2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Stadtzentrum Marktplatz/Bismarckstraße, Baublock 2.10 – 1.Änderung und Erweiterung“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften, ist somit seit dem 20. Oktober 2021 rechtsverbindlich.

Furtwangen im Schwarzwald, 21.10.2021

  
Johannes Laule  
Stadtbaumeister

